

NEUERUNGEN 2015

Nachstehend finden Sie die wichtigsten Neuerungen für 2015 nach Stichwörtern von A-Z kurz zusammengefasst.

Abgangsentschädigungen - Änderung ab 01.03.2014 (Abgabenänderungsgesetz, Budgetbegleitgesetz 2014)

- Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistungen für künftige Lohnzahlungszeiträume sind nicht mehr wie Kündigungsentschädigungen zu besteuern, sondern nach der Regelung des § 67 Abs 10 EStG → sonstiger Bezug, der nach dem laufenden Tarif besteuert wird (nicht jahressechstelerhöhend).
- Der Gesetzgeber hat weiters ausdrücklich klargestellt, dass die Besteuerung als freiwillige Abfertigung gemäß § 67 Abs 6 EStG nicht in Frage kommt (negative Erwähnung in § 67 Abs 6 EStG).

Ausländerbeschäftigung (Geltungsdauer von 01.01.2015 bis 31.12.2015, für Antragstellungen bis 05.11.2015)

Festlegung folgender Mangelberufe („**Rot-Weiß-Rot-Karte**“) für das Jahr 2015 durch die Fachkräfteverordnung:

- Fräser; Schwarzdecker; Dreher; Landmaschinenbauer; Dachdecker; Techniker mit höherer Ausbildung (Ing.) Maschinenbau; Techniker mit höherer Ausbildung (Ing.) für Starkstrom-technik; Schweißer, Schneidbrenner; Werkzeug-, Schnitt- und Stanzenmacher; sonstige Spengler; Techniker für Starkstromtechnik.

Arbeitslosenversicherung – Entfall im Niedriglohnbereich (Grenzbeträge 2015)

Monatliche Beitragsgrundlage	ALV-Beitrag DN
bis € 1.280,00:	0 %
ab € 1.280,01 bis € 1.396,00:	1%
ab € 1.396,01 bis € 1.571,00:	2%
ab € 1.571,01:	3 %

Arbeitszeit

- Entfall von Meldepflichten an das Arbeitsinspektorat betreffend Einführung durchlaufender mehrschichtiger Arbeitsweise, Einführung von Nachtschwerarbeit oder Regelungen betreffend Kurzpausen.
- Verpflichtung zur Aufzeichnung der Arbeitszeit nur noch in Form von Salden bei Arbeitnehmern, die die Lage der Normalarbeitszeit sowie den Arbeitsort weitgehend selbst bestimmen können oder ihre Tätigkeit überwiegend in der Wohnung ausüben.
- Entfall der Aufzeichnungspflicht von Ruhepausen: Durch Betriebsvereinbarung oder (in Betrieben ohne BR) durch schriftliche Einzelvereinbarung, wenn Beginn und Ende der Ruhepausen festgelegt werden oder es den Arbeitnehmern überlassen wird, innerhalb eines festgelegten Zeitraumes die Ruhepause zu nehmen. → Von der so getroffenen Vereinbarung darf nicht abgewichen werden!
- Entfall der fortlaufenden Aufzeichnungspflicht der Arbeitszeit bei fixer Arbeitszeiteinteilung. → In diesen Fällen ist es ausreichend, nur die Veränderungen

(zB geänderte Lage der NAZ, Leistung von Mehr- oder Überstunden) laufend aufzuzeichnen. Die Einhaltung dieser Arbeitszeiteinteilung muss von Arbeitgeberseite über Verlangen des Arbeitsinspektorats sowie zum Ende der Entgeltzahlungsperiode bestätigt werden.

- Arbeitnehmer haben bei nachweislichem Verlangen einmal monatlich Anspruch auf kostenfreie Übermittlung ihrer Arbeitszeitaufzeichnungen. → Rechtliche Konsequenz für die Nichterfüllung dieses Anspruchs ist die Hemmung der Verfallsfristen, solange als die Übermittlung verwehrt wird.

Auflösungsabgabe

- Höhe der Abgabe 2015: € 118,00 (Verrechnungsgruppe N 80)
- dauerhafte Ausnahme der BUAK-Arbeiter von der Entrichtung der Auflösungsabgabe

Ausgleichstaxe

pro nicht eingestellte behinderte Person und Monat

- für Arbeitgeber mit 25 bis 99 ArbeitnehmerInnen € 248,00
- für Arbeitgeber mit 100 bis 399 ArbeitnehmerInnen € 348,00
- für Arbeitgeber ab 400 ArbeitnehmerInnen € 370,00

Betriebsausgabenbegrenzung gültig ab 01.03.2014

Folgende Bezüge an Arbeitnehmer werden nicht mehr (betraglich unbegrenzt) als Betriebsausgaben anerkannt.

- Entgelte ab einer Höhe von mehr als € 500.000,00 pro Person und Jahr (jener Betragsteil, der € 500.000,00 überschreitet);
- jener Teil der sonstigen Bezüge, der grundsätzlich nach § 67 Abs 6 EStG zu besteuern ist, allerdings (aufgrund des Überschreitens der Begünstigungsgrenzen) nach Tarif versteuert werden müssen.

BUAG-Änderungen

- Antrag auf Überbrückungsabgeltung (= pauschale Abgeltung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei Nichtinanspruchnahme/verkürzter Inanspruchnahme von Überbrückungsgeld) muss binnen 6 Monaten ab Antritt der Alterspension gestellt werden.
- BUAK muss bei Antragstellung durch Arbeitgeber oder Arbeitnehmer Anspruch auf Überbrückungsabgeltung automatisch auch für den jeweils anderen (AN/AG) prüfen.
- Zuschläge für Teilzeitkräfte aliquot
- kein Zuschlag für die Dauer von BUAG-Urlaub
- unverzügliche Meldepflicht bei Austritt, wenn Urlaub vor DV-Ende gehalten, jedoch noch nicht vom Arbeitgeber eingereicht wurde
- unverzügliche Rückzahlungspflicht bei Austritt, wenn „eingereichter“ Urlaub nicht (zur Gänze) konsumiert wurde
- Austritte müssen ab 01.11.2014 unverzüglich der BUAK gemeldet werden.
- Die BUAK hat vom Überbrückungsgeld Kommunalsteuer zu berechnen und abzuführen, und zwar an die Gemeinde entsprechend der letzten Betriebsstätte des Arbeitnehmers.

- Arbeitgeber haben ab 01.11.2014 bei den Austrittsmeldungen die Betriebsstätte des letzten Arbeitstages des Arbeitnehmers anzugeben, da die BUAK für das Überbrückungsgeld Kommunalsteuer zu entrichten hat → siehe oben (Angabe der Gemeindegrenznummer bei Meldung über das eBUAK-Portal).
- eBUAK-Portalanwendung "Meldungseingabe" zur Erfassung der Zuschlags- bzw Austrittsmeldungen steht nun für alle BKZ unabhängig von der Betriebsgröße im eBUAK-Portal zur Verfügung; Bekanntgabe der Betriebsstätte erfolgt hier bei der Austrittsmeldung über die Eingabe der Postleitzahl.
- Kontingenterhöhung bei Schlechtwetterstunden (ab 01.11.2014)
 - keine Differenzierung mehr in Bezug auf Arbeitsstellen bis 1500m Seehöhe bzw. darüber hinaus
 - keine außertourlichen Erhöhungen mehr
 - bezüglich Entgeltzahlungspflicht für nicht erstattungsfähige Schlechtwetterstunden
 - Antragseinbringungsfrist für SWE-Erstattung → 3 Monate nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes

Dienstwohnung

Richtwerte (pro m²) für die Sachbezugsbewertung 2015

Burgenland	€ 4,92	OÖ	€ 5,84	Tirol	€ 6,58
Kärnten	€ 6,31	Salzburg	€ 7,45	Vorarlberg	€ 8,28
NÖ	€ 5,53	Steiermark	€ 7,44	Wien	€ 5,39

DZ

Burgenland	0,44 %	OÖ	0,36 %	Tirol	0,43 %
Kärnten	0,41 %	Salzburg	0,42 %	Vorarlberg	0,39 %
NÖ	0,40 %	Steiermark	0,39 %	Wien	0,40 %

e-card-Serviceentgelt

- Gebühr für 2016 (Einhebung November 2015): € 10,85

ELDA-Meldungen

Der bisherige Lizenzschlüssel wird durch das Kundenpasswort ersetzt. Dazu wird eine Handysignatur oder eine Bürgerkarte benötigt. Ohne Kundenpasswort können ab Anfang April 2015 keine ELDA-Meldungen mehr übermittelt werden!

Alle Benutzer, die sich vor dem 28.04.2014 bei ELDA registriert haben, müssen daher bei ELDA ein **Kundenpasswort beantragen!**

<u>Existenzminimum</u>			
	monatlich	wöchentlich	täglich
allgemeiner Grundbetrag	€ 872,00	€ 203,00	€ 29,00
erhöhter allg. Grundbetrag	€ 1.017,00	€ 237,00	€ 33,00
Unterhaltsgrundbetrag pro Person (für max. 5 Personen)	€ 174,00	€ 40,00	€ 5,00
Höchstberechnungsgrundlage	€ 3.480,00	€ 810,00	€ 116,00
absolutes Geldexistenzminimum	€ 436,00	€ 101,50	€ 14,50
absolutes Geldexistenzminimum bei Unterhaltsexekutionen	€ 327,00	€ 76,13	€ 10,88
<u>Freiwillige Abfertigung</u> – Änderung ab 01.03.2014 (Abgabenänderungsgesetz, Budgetbegleitgesetz 2014)			
6 %ige Lohnbesteuerung gem § 67 Abs 6 EStG nur noch innerhalb nachfolgender Grenzen			
<ul style="list-style-type: none"> • Das Jahresviertel (= 1/4 der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate, 1. Satz des § 67 Abs 6 EStG) ist mit dem 9-fachen der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage begrenzt. → 2015: € 41.850,00. • Das Jahreszwölftel (= zusätzliche Steuerbegünstigung von $\frac{2}{12}$ bis $\frac{12}{12}$ der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate, in Abhängigkeit von der nachgewiesenen [Vor]Dienstzeit, 2. Satz des § 67 Abs 6 EStG) ist mit dem 3-fachen der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage pro Zwölftel begrenzt. → 2015: € 13.950,00 			
<u>Geringfügigkeitsgrenze</u>			
täglich		€ 31,17	
monatlich		€ 405,98	
Grenzwert für Dienstgeberabgabe		€ 608,97	
Beitrag zur Selbstversicherung (§ 19a ASVG) monatlich		€ 57,30	
<u>Höchstbeitragsgrundlage</u>			
täglich		€ 155,00	
monatlich		€ 4.650,00	
Sonderzahlungen		€ 9.300,00	
freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen (monatlich)		€ 5.425,00	
<u>IESG-Zuschlag</u>			
Absenkung mit Wirkung ab 01.07.2015 von 0,55 % auf 0,45 %.			
<u>Konkurrenzklausele</u>			
Monatsentgeltgrenze 2015: € 2.635,00			

Kündigungsschädigung Änderung ab 01.03.2014 (Abgabenänderungsgesetz, Budgetbegleitgesetz 2014)

Besteuerung von Kündigungsschädigungen bleibt prinzipiell unverändert wie bisher, also ein Fünftel steuerfrei, vier Fünftel nach Tarif.

Das **steuerfreie Fünftel** wird bei Zahlungen ab 01.03.2014 auf **9/5 der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage begrenzt** (Restbetrag Tariflohnsteuer). → 2015: € 8.370,00

Lohnpfändung (gültig seit 01.10.2014)

Antragsrecht des Drittschuldners auf Einstellung der Exekution, wenn

- der Gläubiger trotz Aufforderung durch den Drittschuldner die „Aufstellung über die offene Forderung“ nicht übermittelt ODER
- die Exekution durch Lohnpfändung zur Gänze (inklusive der vom Gläubiger erfragten Restschuld) getilgt wurde.

Lohndumping (ab 01.01.2015)

- Unterschreitung des arbeitsrechtlichen Entgeltanspruchs (nicht nur des Grundlohns wie bisher) aufgrund Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag gilt als Lohndumping; Entgeltansprüche aufgrund Dienstvertrag oder Betriebsvereinbarung sind nicht lohndumping-relevant.
- Nichtgewährung von sozialversicherungsfreien Bezügen (zB Abfertigung, SV-freies Jubiläumsgeld, SV-freie Schmutzzulage etc) sowie von Aufwandsersatzten gilt weiterhin nicht als Lohndumping.
- Durchgehendes Lohndumping wird pro Arbeitnehmer als EIN Delikt gewertet.
- Arbeitgeber „entdeckt“ Lohndumping noch vor behördlicher Kontrolle und tilgt die Unterentlohnung vollständig (inkl nicht lohndumpingrelevanter Entgeltbestandteile, zB sozialversicherungsfreier Bezüge) → keine Anzeige durch die prüfende Behörde bzw Straffreiheit (für den Fall einer dennoch erfolgten Anzeige).
- Straffreiheit, wenn das behördlich aufgedeckte Lohndumping „vollständig innerhalb einer von der Behörde gesetzten Frist getilgt“ wird (= Nachzahlung der gesamten Entgeltdifferenz) UND nur ein geringfügiges Lohndumping (Unterschreitung maximal 3%) oder leichte Fahrlässigkeit (falsche Auskunft einer zuständigen Behörde/Kammer, vertretbare Rechtsansicht des Arbeitgebers, keine Unterentlohnung bei periodenübergreifender Betrachtung) vorliegt.
- Lohndumping-Kontrolle durch den Krankenversicherungsträger (GKK) für die dem ASVG unterliegenden Arbeitnehmer (für andere Arbeitnehmer Kontrolle durch die Finanzpolizei) → Einsichtsrecht in Unterlagen, die für die Einstufung bzw korrekte Entlohnung maßgeblich sind, Abschriften dürfen angefertigt werden oder Aufforderung an Arbeitgeber, die relevanten Unterlagen und Ablichtungen an den KV-Träger zu senden (Absendung binnen zwei Werktagen).
- Krankenversicherungsträger hat die vom Lohndumping betroffenen Arbeitnehmer über die Einleitung eines „Lohndumpingverfahrens“ zu verständigen.
- BUAK prüft parallel zu anderen Behörden „Lohndumping“ mit denselben Rechten.

- Lohndumping kann für Zeiträume ab dem 01.01.2015 für maximal 3 Jahre verfolgt werden bzw für maximal 5 Jahre bestraft werden (bei rechtzeitiger Verfolgung) → Fristen laufen jeweils nach dem Ende des letzten Lohndumpingzeitraumes, also dem Austritt oder dem Aufgeben des Lohndumpings (für die Zukunft).
- Wird Lohndumping getilgt (Nachzahlung) → Strafverfolgungsfrist: 1 Jahr, Strafbarkeit bei rechtzeitiger Verfolgung: 3 Jahre, auch Straffreiheit bei „tätiger Reue“ möglich.

Pendlerverordnung (Pendlerpauschale, Pendlereuro) gilt ab 25.06.2014

- Gleitzeit oder sonstige flexible Arbeitszeit → Es zählt die Lage der Arbeitszeit, die man tatsächlich überwiegend ausübt. Anpassung der individuellen Arbeitszeiten an die Betriebszeiten der ÖFFIS ist entfallen.
- Hin- und Rückfahrt mit unterschiedlichen Ergebnissen → Es zählt die jeweils längere Streckenführung (Entfernung) und nicht mehr die längere Wegzeitdauer. Wechseln die Verhältnisse während des Monats, so ist auf ein zeitliches Überwiegen abzustellen, sonst auf die jeweils längere Entfernung (wenn es kein zeitliches Überwiegen gibt).
- Große Pendlerpauschale → bei mehrere Streckenoptionen zählt die schnellste Verbindung (nicht die kürzeste Strecke).
- Park & Ride → nur mehr dann vorrangig im Vergleich zu reiner Öffis-Variante zu berücksichtigen, wenn
 - Wegstrecke mit KFZ maximal 15 % der Gesamtstrecke beträgt und
 - P & R-Variante (gegenüber reiner Öffis-Variante) eine Zeitersparnis von mindestens 15 Minuten bringt.
- Pendlerrechnerergebnis ist unantastbar → Nachweis falscher Verhältnisse (zB falscher Fahrplan im Pendlerrechner hinterlegt) nur über Arbeitnehmer-Veranlagung möglich.
- „L 33“ anstelle des „L 34 EDV“ → dann heranzuziehen, wenn
 - Wohnung oder Arbeitsstätte im Ausland liegen oder
 - der Pendlerrechner kein Ergebnis liefert (zB wegen Zeitüberschreitung).
- Falls Arbeitnehmer noch gar kein „L 34“ (alt) oder „L 34 EDV“ abgegeben hat → Abgabe eines „L 34 EDV“ mit Datum ab 25. Juni 2014
 - bei Abgabe bis 30.09.2014 → Aufrollverpflichtung
 - bei Abgabe nach 30.09.2014 → Aufrollrecht
- Falls Arbeitnehmer ein altes „L 34“ abgegeben hat (aber noch kein „L 34 EDV“) → Abgabe eines „L 34 EDV“ mit Datum ab 25. Juni 2014
 - bei Abgabe bis 30.09.2014 → Aufrollverpflichtung, soweit das neue Ergebnis günstiger ist als das alte Ergebnis; ist hingegen das neue Ergebnis schlechter, so erfolgt erst beginnend mit 10/2014 die Berücksichtigung des neuen (schlechteren) Ergebnisses;
 - bei Abgabe nach 30.09.2014 → Aufrollrecht, soweit das neue Ergebnis günstiger ist.
- Ab 10/2014 darf kein altes „L 34“-Formular mehr in der Personalverrechnung berücksichtigt werden.

- Falls Arbeitnehmer bereits „L 34 EDV“ mit Abfragedatum vor 25.06.2014 abgegeben hat → Abgabe eines „L 34 EDV“ mit Datum ab 25. Juni 2014
 - bei Abgabe bis 30.09.2014 → Aufrollverpflichtung, wenn neues Ergebnis günstiger ist
 - bei Abgabe nach 30.09.2014 → Aufrollrecht, wenn neues Ergebnis günstiger; bei ungünstigerem Ergebnis Berücksichtigung erst ab 01.01.2015.
- Ab 01/2015 darf kein „L 34 EDV“ mit Abfragedatum vor 25.06.2014 mehr in der Personalverrechnung berücksichtigt werden.

Pendlerrechner Version 2.0 ist seit 25.06.2014 online.

Pensionsabfindung

- Grenzbetrag 2015 für die begünstigte Besteuerung (= Hälftesteuersatz)
→ € 11.700,00

Sachbezug Privatnutzung arbeitgebereigenes KFZ ab 01.03.2014

- 1,5% der Neuanschaffungskosten (inkl USt und NOVA), maximal € 720,00 monatlich
- 0,75% der Neuanschaffungskosten (inkl USt und NOVA), maximal € 360,00 monatlich bei nachweislicher Privatnutzung von durchschnittlich maximal 500 km monatlich

Selbstanzeige Finanzstrafgesetz (für erstattete Selbstanzeigen ab 01.10.2014)

Selbstanzeigen vor bzw außerhalb behördlicher Prüfungen sind auch weiterhin sowohl straffrei als auch strafzuschlagsfrei.

Bei ordnungsgemäßer Selbstanzeige anlässlich behördlicher Überprüfungen besteht zwar weiterhin Straffreiheit, allerdings wird ein „Strafzuschlag“ fällig:

- Abgabennachzahlung nach Selbstanzeige \leq € 33.000,00 = 5% Strafzuschlag
- Abgabennachzahlung $>$ € 33.000,00 \leq € 100.000,00 = 15% Strafzuschlag
- Abgabennachzahlung $>$ € 100.000,00 \leq € 250.000,00 = 20% Strafzuschlag
- Abgabennachzahlung $>$ € 250.000,00 = 30% Strafzuschlag

In Bezug auf ein und denselben Abgabeananspruch ist die Selbstanzeige nur beim ersten Mal strafbefreiend.

Diese Änderungen gelten für Selbstanzeigen, die nach dem 30.09. 2014 erstattet werden.

Sonstige Bezüge gemäß § 67 Abs 1,2

Die ursprünglich bis 31.12.2016 befristete Regelung hinsichtlich der **gestaffelten höheren Steuersätze** bei sonstigen Bezügen innerhalb des Jahressechstels („Solidarabgabe“) werden **ins Dauerrecht** übernommen.

Unfallversicherungsbeitrag

Absenkung mit Wirkung ab 01.07.2014 von 1,4 % auf 1,3 %.

Vergleichssummen Änderung ab 01.03.2014 (Abgabenänderungsgesetz, Budgetbegleitgesetz 2014)

Besteuerung von Vergleichssummen bleibt prinzipiell unverändert wie bisher, also

- Bei Zahlung an Arbeitnehmer/innen bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses, wenn sie für Zeiträume ausbezahlt werden, für die eine Anwartschaft gegenüber einer BV-Kasse besteht: bis zu € 7.500,00 Lohnsteuer von 6 %, darüber hinaus → steuerfreies Fünftel, Rest nach Tarif;
- Arbeitnehmer im alten Abfertigungssystem: ein Fünftel steuerfrei, vier Fünftel nach Tarif).

Das **steuerfreie Fünftel** wird bei Zahlungen ab 01.03.2014 auf **9/5 der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage begrenzt** (Restbetrag Tariflohnsteuer). → 2015: € 8.370,00

Nachzahlungen aufgrund von Gerichtsurteilen sind wie eine Vergleichssumme zu besteuern (für Nachzahlungen gibt es grundsätzlich – mit vorgenannter Ausnahme - KEINE betragliche Beschränkung des steuerfreien Fünftels!).

Verzugszinsen 2015

2015: 7,88 % (unverändert gegenüber 2014)

Zinersparnis (Vorschuss bzw Arbeitgeberdarlehen)

- Besteuerung des über den Freibetrag (€ 7.300,00) hinausgehenden Betrages gemäß § 67 Abs 10 EStG (laufender Tarif, nicht J/6-erhöhend)
- Zinssatz für 2015: 1,5 % (unverändert gegenüber 2014)